OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350596/2/KLi/JB

Datum:
Linz, 19. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 27. September 2018 der J S, geb. x, x , L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. August 2018, GZ: SJF, betreffend Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. August 2018, GZ: SJF, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) vom 11. August 2018 auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSGG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf beziehe seit 2012 Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Sie habe für sich selbst für mindestens sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Oberösterreich bezogen.

Sie sei seit 25. Juni 2018 bei der Firma M W-AG beschäftigt. Sie habe diesen Arbeitsbeginn der Behörde am 19. Juli 2018 per E-Mail mit den Worten „Ich habe seit Anfang Juli eine Teilzeitarbeit“ angezeigt. Sie beziehe in ihrer Teilzeitarbeit ein monatliches Einkommen in der Höhe von zirka 1.043 Euro, 14-mal jährlich. Sie habe am 11. August 2018 per E-Mail einen Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSG gestellt.

In rechtlicher Hinsicht sei dazu auszuführen, dass der Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Abs. 1 Oö. BMSG geleistet werde, wenn eine Person Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt und vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen habe. Gemäß Abs. 2 werde auf Antrag ab dem auf der Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit folgenden Monat der Beschäftigungs-Einstiegsbonus für höchstens zwölf Monate gewährt. Anträge dafür seien bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen. Werde die Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 Oö. BMSG verletzt und die Aufnahme der Tätigkeit nicht binnen zwei Wochen gemeldet, sei der Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß Abs. 3 abzuweisen.

Die Bf beziehe durchgehend seit 2012 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Sie habe ihre Erwerbstätigkeit am 25. Juni 2018 begonnen. Dies habe sie der Behörde am 19. Juli 2018 per E-Mail und somit nicht rechtzeitig binnen zwei Wochen angezeigt.

Des Weiteren habe sie den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus am 11. August 2018 per E-Mail gestellt.

Sie habe aufgrund von Fristversäumnissen somit ihren Anspruch auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus verloren. Ihr Antrag sei daher abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 27. September 2018.

Begründend führt die Bf aus, der Nachweis über den Lohnzettel vom Juni 2018 sei nicht fristgerecht möglich gewesen, da dieser erst mit 11. August 2018 ausgehändigt worden sei. Sie bitte um Fristverlängerung um die nötigen Nachweise am Arbeitsplatz bestätigen lassen zu können.

Sie bitte um baldige telefonische Benachrichtigung bzw. E-Mail-Benachrichtigung zwecks der Firstverlängerung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 8. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf bezieht seit dem Jahr 2012 durchgehend – somit deutlich länger als sechs Monate – Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

II.2. Am 25. Juni 2018 hat die Bf eine Beschäftigung bei der M W-AG aufgenommen.

Den Beginn dieser Tätigkeit teilte sie der belangten Behörde mit E-Mail-Eingabe vom 19. Juli 2018 mit.

II.3. Mit einer weiteren E-Mail-Eingabe vom 11. August 2018 beantragte die Bf die Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSG. Dem Antrag schloss sie den Dienstzettel bzw. die Lohnzettel für Juni 2018 und Juli 2018 an.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bf gehen aus dem Akteninhalt hervor.

III.2. Ebenso ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde, dass die Bf den Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses erstmals mit E-Mail-Eingabe vom 19. Juli 2018 angezeigt hat. Dies hat die Bf nicht bestritten.

III.3. Ebenfalls ergibt sich aus dem Bescheid der belangten Behörde, dass die Bf erstmals mit E-Mail-Eingabe vom 11. August 2018 die Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus gemäß § 18a Oö. BMSG beantragt hat. Auch die Antragstellung wird von der Bf nicht bestritten bzw. bringt sie in ihrer Beschwerde erläuternd vor, eine frühere Antragstellung sei ihr nicht möglich gewesen, weil sie die Lohnzettel damals noch nicht gehabt habe.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 18a Oö. BMSG regelt den Beschäftigungs-Einstiegsbonus:

„(1) Hat eine Person, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 13 oder nach der Anlage bezogen, ist ihr ein Beschäftigungs-Einstiegsbonus im Ausmaß von höchstens einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens zu gewähren. Übersteigt das Nettoeinkommen inklusive dem Beschäftigungs-Einstiegsbonus 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage, so ist dieser Beschäftigungs-Einstiegsbonus in der Höhe mit 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage abzüglich des Nettoeinkommens begrenzt.
(2) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist ab dem auf die Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit bei der Behörde folgenden Monat für höchstens zwölf Monate der Erwerbstätigkeit und nur auf Antrag zu gewähren. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist zu widerrufen bzw. einzustellen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen bzw. während des Bezugs des Beschäftigungs-Einstiegsbonus beendet wurde. Anträge sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen.
(3) Im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 hat die Behörde den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen oder die mit Bescheid zuerkannten Bonusleistungen mit Beginn des Monats, in dem die Meldung bei der Behörde hätte erfolgen sollen, einzustellen.
(4) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate bezogen wurde. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann vor Ablauf von fünf Jahren dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Beschäftigungs-Einstiegsbonus nicht für zwölf Monate gewährt worden, so kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus auch vor Ablauf von fünf Jahren für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 2 gewährt werden.
(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über den Beschäftigungs-Einstiegsbonus treffen.“

IV.2. § 35 Oö. BMSG regelt die Anzeige- und Rückerstattungspflicht:

„(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.
(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung

1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.
(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.
(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.
(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.
(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.
(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 18a Oö. BMSG wurde mit LGBl. Nr. 36/2016 in das Oö. BMSG eingefügt.

Nach den Erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag: Beilage 171/2016, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) verfolgt der Beschäftigungs-Einstiegsbonus nachfolgenden Zweck:

„Der sogenannte ‚Oö. Jobbonus' (Beschäftigungs-Einstiegsbonus) soll als anrechenfreies Einkommen im Rahmen der Mindestsicherung Beitrag dazu leisten, dass ein spürbarer Unterscheid zwischen Arbeitseinkommen und Bezugshöhe aus Sozialleistungen besteht.
Durch diesen ‚Oö. Jobbonus' soll Personen, die über einen längeren Zeitraum Mindestsicherung beziehen, für eine begrenzte Dauer auf Antrag ein finanziell gedeckelter Bonus als Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mindestsicherungsbezieher eine nicht nur vorübergehende Erwerbstätigkeit aufnimmt.
Durch diese Maßnahme soll der Anreiz zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessert werden. Der ‚Oö. Jobbonus' soll die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben und mehr Eigenverantwortung erhöhen und des Mindestsicherungsbeziehern eine neue finanzielle Perspektive geben."

V.2. § 18a Oö. BMSG regelt die näheren Voraussetzungen für die Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus.

§ 18a Abs. 2 Oö. BMSG sieht vor, dass der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ab dem auf die Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit bei der Behörde folgenden Monat für höchstens zwölf Monate der Erwerbstätigkeit und nur auf Antrag zu gewähren ist. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist zu widerrufen bzw. einzustellen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen wird bzw. während des Bezugs des Beschäftigungs-Einstiegsbonus beendet wurde. Anträge sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 18a Abs. 3 Oö. BMSG regelt, dass im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 Oö. BMSG die Behörde den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen oder die mit Bescheid zuerkannten Bonusleistungen mit Beginn des Monats, in dem die Meldung bei der Behörde hätte erfolgen sollen, einzustellen hat.

§ 35 Abs. 1 Oö. BMSG normiert darüber hinaus Anzeigepflichten des Hilfeempfängers. Demnach hat der Hilfeempfänge jede ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien-, oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände iSd § 16, unverzüglich

nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt hat, haben.

V.3. Aus dem vorliegenden Verfahrensakt ergibt sich, dass die Bf ihre Beschäftigung am 25. Juni 2018 angetreten hat. Diese hat sie allerdings erst mit E-Mail-Eingabe von 19. Juli 2018 bei der belangten Behörde angezeigt. Gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG wäre die Bf verpflichtet gewesen, diese Anzeige binnen zwei Wochen ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu erstatten. Die Bf wäre insofern verpflichtet gewesen, diese Anzeige bis zum 9. Juli 2018 zu erstatten. Die Bf hat somit die zweiwöchige Frist gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG überschritten.

§ 18a Abs. 3 Oö. BMSG normiert ausdrücklich, dass im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 Oö. BMSG die Behörde den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen hat. In diesem Sinn hat die belangte Behörde daher zu Recht ausgeführt, dass die Bf ihre Anzeigepflicht iSd § 35 Abs. 1 Oö. BMSG verletzt hat, weshalb kein Anspruch auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus besteht.

Dass die Bf ihre Lohnzettel erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten hat, vermag sie von dieser Verpflichtung nicht zu entbinden, da lediglich die Meldung der Änderung der Verhältnisse bzw. der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in § 35 Abs. 1 Oö. BMSG normiert ist. Dass mit dieser Meldung sogleich auch sämtliche Unterlagen (Dienstzettel, Lohnzettel, etc.) vorzulegen wären, wird im Gesetz nicht ausgeführt. Die Bf hätte diese auch nachreichen können, wäre aber zur Wahrung ihrer sonstigen Rechte verpflichtet gewesen, eine entsprechende Meldung fristgerecht zu erstatten.

V.4. Selbiges gilt für die Antragstellung auf Gewährung des Beschäftigungs-Einstiegsbonus an sich. Diesbezüglich normiert § 18a Abs. 2 Oö. BMSG, dass Anträge bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen sind. Die Bf hat diesen Antrag nicht innerhalb der einmonatigen Frist gestellt. Vielmehr hat sie ihr Dienstverhältnis am 25. Juni 2018 begonnen, den Antrag aber erst am 11. August 2018 gestellt. Zur Frage des Vorlegens von Vertragsunterlagen, Dienstzettel, Lohnzettel gilt das oben Angeführte zur Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 Oö. BMSG sinngemäß.

V.5. Im Ergebnis war daher aufgrund der beiden Fristversäumnisse (Versäumung der Meldefrist gemäß § 35 Abs. 1 Oö. BMSG und Versäumung der Antragstellung gemäß § 18a Abs. 2 Oö. BMSG) spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht außerdem im Einklang mit der unmissverständlichen gesetzlichen Bestimmung des § 18a Oö. BMSG. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052). Somit war auch aus diesem Grund die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer